

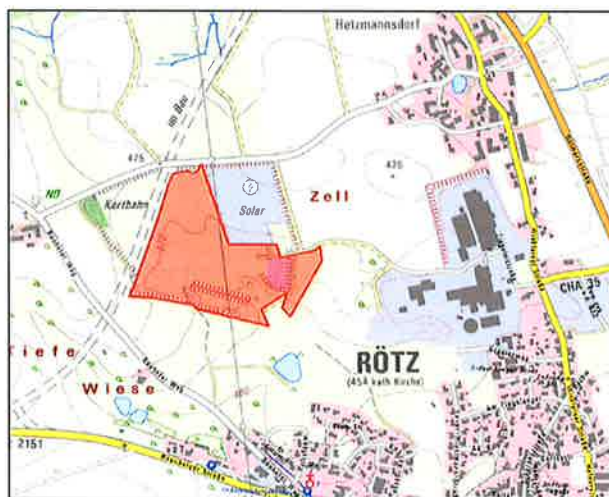
Bekanntmachung



**Bauleitplanung zur Erweiterung der bestehenden Flächen-
photovoltaikanlage nahe der Gemeindeverbindungsstraße
Bauhof – Hetzmannsdorf (Zellweg);
“Erweiterung Sondergebiet Flächenphotovoltaikanlage”
mit 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB**

**Öffentliche Bekanntmachung der eingetretenen
Genehmigungsfiktion der 3. Änderung des Flächennutzungs-
und Landschaftsplanes der Stadt Rötz für das Gebiet
“Erweiterung Sondergebiet Flächenphotovoltaikanlage”**

Die dritte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Rötz wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 11.12.2023 (dort eingegangen am 13.12.2023) zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 6 Abs. 4 gilt die Genehmigung auf Grund der Genehmigungsfiktion als erteilt.



Die Erteilung der Genehmigung auf Grund Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die dritte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Rötz wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Rötz, Rathausstraße 1, 92444 Rötz, Zimmer Nr. 2, OG, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rötz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Planunterlagen zur dritten Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Rötz können ebenso auf den Internetseiten der Stadt Rötz unter <https://roetz.de/bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Rötz, 08. März 2024



Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch die Stadt Rötz
durch Anschlag an die Amtstafel am 08. März 2024
sowie durch Bekanntgabe auf den Internetseiten der Stadt Rötz;
abzunehmen am 26. April 2024